

# Zivilrecht:

## „Fähigkeiten“ des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

### I) Rechtsfähigkeit

#### A) Natürliche Person - Mensch

Das wichtigste zu schützende Rechtsgut in unserem Rechtssystem ist der (lebende) **Mensch**. Ihn gilt es als Individuum und als Mitglied der Gemeinschaft zu sichern und vor Schaden zu bewahren.

Aber wer oder was ist ein „Mensch“, ab wann und wie lange? Eine allgemein gültige Definition des Begriffs „Mensch“ zu finden, erweist sich als schwierig. Bereits seit Jahrhunderten setzen sich die verschiedensten Wissenschaften (Biologie, Medizin, Psychologie, Soziologie, Philosophie, Religion, etc.) mit dieser Frage auseinander, ohne jedoch einen gemeinsamen Konsens zu finden. Aus der Geschichte ist ein kuriose Beispiel einer (vielleicht?) zu weiten Definition bekannt: Der griechische Philosoph Platon definierte den Mensch als zweibeiniges Lebewesen ohne Federn. Diogenes (ebenfalls ein bekannter griechischer Philosoph) wollte Platon eines Fehlers überführen, rupfte einen Hahn und ließ diesen während einer Vorlesung von Platon frei mit den Worten: „Hier habt ihr den Menschen Platons.“

Eine juristische Definition des Begriffes Mensch findet sich in keiner Vorschrift.

#### **Beginn:**

In § 1 BGB findet sich lediglich eine Regelung, dass die **Rechtsfähigkeit** des **Menschen** mit Vollendung der Geburt beginnt, also mit dem vollständigen Austritt aus dem Mutterleib und dem Einsetzen der Atmung. Der lebend geborene Mensch ist dann automatisch **rechtsfähig**, d.h. er ist Inhaber von Rechten und Pflichten, § 1 BGB.

#### **Ende:**

Das Menschsein endet mit dem Hirntod (Kriterien zur Feststellung in § 3 Transplantationsgesetz = TPG) oder dem irreversiblen Versagen einer oder mehrerer vitaler Funktionen, bei denen der Eintritt des Todes in kurzer Zeit zu erwarten ist. Als vitale Funktionen gelten vor allem die des Herz-Kreislauf-Systems, der Atmung und des Zentralnervensystems.

Nach dem Tod besteht keine Rechtsfähigkeit mehr, aber der Leichnam ist durch sog. post-mortale Persönlichkeitsrechte geschützt, die insbesondere in der Pflege zu beachten sind, z.B.:

- die Totenruhe, § 168 StGB,
- der gute Ruf und die Ehre u.a. über § 823 BGB,
- das Transplantationsgesetz schützt die Unversehrtheit der Leiche, indem es nur unter gewissen Voraussetzungen eine Entnahme von Organen zulässt, §§ 3 ff TPG,
- Das informationelle Selbstbestimmungsrecht (Datenschutz) ist auch über den Tod hinaus geschützt, Art. 2 Abs. 1 GG (Daten, Bilder,..),
- Würdevoller Umgang mit dem Leichnam, Art. 1 und 2 GG.

#### **Konsequenz:**

Die für den Pflegealltag wesentliche Konsequenz ist, dass der Mensch Zeit seines Lebens unter dem absoluten Schutz des Gesetzes steht und alle Rechte und Pflichten hat, die in unserer Rechtsordnung festgehalten sind, unabhängig davon, ob er seine Rechtsansprüche aufgrund seines Alters, körperlichen oder geistigen Zustand äußern kann.

Ist der Mensch nicht mehr in der Lage seine Rechte selbst geltend zu machen, dann nimmt diese Rechte (und Pflichten) ein von ihm bestimmter Bevollmächtigter oder ein vom Gericht bestellter Betreuer wahr.

§1 BGB regelt - wie gesagt - die Rechtsfähigkeit des Menschen, auch als sogenannte „**natürliche Personen**“ bezeichnet.

## **B) Juristische Person**

Daneben gibt es aber auch sogenannte **juristische Personen**:

(Hat nichts mit beruflicher Tätigkeit oder Kenntnissen zu tun, sondern ist ein juristisches Konstrukt!!)

Eine juristische Person ist ein Zusammenschluss aus mehreren natürlichen Personen oder aus deren Vermögen (Personen- oder Vermögensmasse).

Juristische Personen sind nicht automatisch rechtsfähig (wie Menschen mit Vollendung ihrer Geburt). Ihre Rechtsfähigkeit muss ihr erst anerkannt werden. Dann erst können juristische Personen auch Inhaber oder Schuldner von Forderungen sowie Erben sein, Verträge abschließen, Vereinsgrundstücke kaufen oder anmieten,....

*Als Ausnahme gilt, dass die juristische Person nicht Träger solcher Rechte sein kann, die ihrem Wesen nach nur einer natürlichen Person – also Menschen - zustehen.*

**Beispiel:** Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und das Recht auf Leben, Art. 2 Abs. 1 GG, steht nur natürlichen Personen zu.

**Beispiel:** Dagegen ist der gute Ruf sowohl einer natürlichen Person als auch einer juristischen Person geschützt!!

Die sogenannten juristischen Personen werden **unterteilt**:

### **1. Juristische Person des Privatrechts**

Für die verschiedenen juristischen Personen des Privatrechts gibt es auch verschiedene Wege, ihnen die Rechtsfähigkeit anzuerkennen.

#### **a) Verein**

Ein Verein ist der Zusammenschluss mehrerer Personen zu einer gemeinsamen Zweckverfolgung (gemeinnütziger Zweck, Sport, Kultur,..)

**aa)** Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit des **nichtwirtschaftlichen** Vereins (hat keine wirtschaftlichen Interessen, also keine Absicht Gewinn zu erzielen), erfolgt durch **Eintragung in das Vereinsregister**, § 21 BGB. Dadurch wird der Verein zu einem „eingetragener Verein“ (Abkürzung e.V.) (z.B.: Beispiel: Ein kleiner nur örtlich beschränkt tätiger Fußballverein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, im Vordergrund steht die Förderung des Fußballspielens - anders dagegen die Profivereine). Ein solcher Zweck wird auch als sog. ideeller Zweck bezeichnet.

**bb)** Ein **wirtschaftlicher** Verein dagegen bedarf der staatlichen Verleihung der Rechtsfähigkeit durch das Bundesland, in dem der Verein seinen Sitz hat, § 22 BGB. Der wirtschaftliche Verein wird nicht in das Vereinsregister eingetragen (ein wirtschaftlicher Verein ist z.B. die privat-ärztliche Verrechnungsstelle für Ärzte, Spar- oder Darlehnsvereine).

**cc)** Neben diesen beiden genannten Formen des rechtsfähigen Vereins gibt es auch den **nichtrechtsfähigen** Verein, § 54 BGB. Der Unterschied zu dem rechtsfähigen Verein besteht darin, dass der nichtrechtsfähige Verein die Rechtsfähigkeit weder durch Eintragung in das Vereinsregister noch durch staatliche Verleihung erhalten kann. Wie es der Name schon nahelegt, besitzt der nichtrechtsfähige Verein keine Rechtsfähigkeit.

**Beispiel:** Studentenverbindungen oder Kegelclubs (Bei der Planung eines Kegelausfluges müssten also alle Teilnehmer - z.B. eine Hotelbuchung – selber vornehmen, sonst haftet nur der Buchende, während bei einem rechtsfähigen Verein der Vorstand – verbindlich für alle – die Buchung vornehmen kann).

<https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20461/rechtsfaehigkeit>

(Viele Trägerorganisationen sind vereinsmäßig organisiert – DRK; AWO; Caritas,...!!!)

## **b) Stiftung**

Eine **Stiftung** ist eine **Einrichtung**, die mit Hilfe eines Vermögens einen vom **Stifter** festgelegten Zweck verfolgt. Als Synonym wird auch der Begriff **Fundation** (vom lateinischen fundatio) verwendet (bekanntestes Beispiel: Alfred Nobel Stiftung)

Damit die Stiftung rechtsfähig wird, ist eine Genehmigung des Bundeslandes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll, § 80 Abs. 1 BGB.

Die rechtsfähige Stiftung des Privatrechts entsteht dabei mit der Anerkennung durch die staatliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

## **c) Sonstige Personenvereinigungen**

Die Rechtsfähigkeit sonstiger Personenvereinigungen ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen.

**Beispiel:** Eingetragene Genossenschaft (eG), § 17 Abs. 1 GenG; Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), § 13 Abs. 1 GmbHG; Aktiengesellschaft (AG), § 1 Abs. 1 S. 1 AktG.

## 2. Juristische Person des öffentlichen Rechts

Juristische Personen des öffentlichen Rechts nimmt öffentliche Aufgaben wahr und unterliegt dabei der staatlichen Aufsicht.

**Beispiel:** Gemeinden, Städte, Handwerks- und Ärztekammern.

Juristischen Personen des öffentlichen Rechts erlangen die Rechtsfähigkeit entweder direkt durch Gesetz oder staatliche Anerkennung.

<https://www.youtube.com/watch?v=SPTQZC85x6k>

## II) Geschäftsfähigkeit

§ 1 BGB regelt zunächst nur die Trägerschaft von Rechten und Pflichten!

Bei der tatsächlichen Inanspruchnahme ( also dem Gebrauch ) wird differenziert zwischen:

- Geschäftsfähigkeit und – Deliktsfähigkeit = Handlungsfähigkeit
- Ehefähigkeit
- Erbfähigkeit
- Testierfähigkeit
- Parteifähigkeit

### **Geschäftsfähigkeit:**

Die Geschäftsfähigkeit ist in den §§ 104 ff BGB geregelt.

#### **Begriff:**

Geschäftsfähigkeit heißt, dass der Mensch Rechtsgeschäfte selbstständig und verbindlich erledigen und Willenserklärungen rechtsgültig abgeben und entgegennehmen kann/darf.

Grundsätzlich geht das BGB davon aus, dass jeder Mensch geschäftsfähig ist und regelt nur, wem die Geschäftsfähigkeit vollständig oder teilweise fehlt, weil gewisse Voraussetzungen nicht vorliegen:

- Alter und
- kognitive Fähigkeiten (Zustand/Reife/Qualifikationen)

Diese Personengruppen, bei denen diese Voraussetzung fehlen, dürfen keine Rechtsgeschäfte abschließen oder nur unter gewissen Einschränkungen:

## **A. Geschäftsunfähigkeit:**

### **1) Personengruppe:**

#### **§ 104 Nr. 1 und 2 BGB**

Nr. 1 - alle Personen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres

Nr. 2 - " wer sich in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustande

krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der

Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist" (also dauernd)

#### **z.B.:**

- geistige Behinderung, wie z.B. Minderbegabung
- Schizophrenie während der akuten Erkrankungsphase oder bei schwerem chronischen Verlauf
- Alkoholismus (siehe: Korsakow-Syndrom) oder Drogenmissbrauch, wenn infolge der Sucht bereits schwerwiegende cerebrale Veränderungen eingetreten sind
- Manie, wenn die Person sich in einer akuten manischen Phase befindet
- Demenzen (z.B. Alzheimersche Krankheit, vaskuläre Demenz oder senile Demenz)

#### **§ 105 Abs. 2 BGB: vorübergehend Störung:**

**z.B.:** starker Alkohol-, Drogenkonsum, Durchgangssyndrom, schwerer Schock,..

**Konsequenz:** Diese Personen dürfen grundsätzlich **keine Rechtsgeschäfte** abschließen!!

### **2) Ausnahmen/Einschränkungen:**

#### **a. Partielle Geschäftsunfähigkeit**

Sie liegt dann vor, wenn eine psychische Störung sich auf einen bestimmten Bereich bezieht, in dem der Betroffene z.B. Wahnvorstellungen entwickelt hat, sich aber im Geschäftsleben ansonsten "normal" gebärden kann.

#### **b. Geschäfte des täglichen Lebens**

Nach § 105 a BGB sind bestimmte Rechtsgeschäfte, die durch volljährige Geschäftsunfähige getätigt wurden, als rechtswirksam anzusehen. Es handelt sich dabei um Alltagsgeschäfte mit geringwertigen Mitteln, soweit Leistung und Gegenleistung erfolgt sind.

**Ratenzahlungskäufe** sind nicht erfasst. Eine Vermögensgefährdung für den Geschäfts-unfähigen darf durch ein solches Rechtsgeschäft nicht entstehen. Eine Parallelregelung für Betreute mit Einwilligungsvorbehalt ist in § 1903 Abs. 3 Satz 2 BGB enthalten.

**(Wichtig in z.B. Pflege- oder Behinderteneinrichtungen:** Geschäftsunfähige dürfen über den Barbetrag oder eigenes Geld (im Rahmen der üblichen Taschengeldgeschäfte) selbst verfügen!!

### **c. Abschluss von Heimverträgen und Werkstattverträgen**

Besonderheit: seit dem 01.08.2002 sind **Heimverträge**, die von Geschäftsunfähigen abgeschlossen werden, als rechtswirksam anzusehen, soweit bereits Leistungen erbracht wurden (§ 5 Nr. 12 **Heimgesetz**, §4 Abs. 2 WBVG).

Im neuen Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), das die vertraglichen Grundlagen neu regelt, da das Heimrecht ansonsten durch Landesbestimmungen abgelöst wird, ist in § 4 Abs. 2 eine neue Rechtskonstruktion für den Vertragsabschluss durch Geschäftsunfähige vorgenommen worden, die eine schwebende Unwirksamkeit für diese Vertragsart einführt und ausdrücklich auf eine spätere Genehmigung durch Betreuer oder Bevollmächtigten abstellt.

### **3) Konsequenzen der Geschäftsunfähigkeit:**

- Die von einem geschäftsunfähigen Menschen abgegebene eigene Willenserklärung ist nach § 105 Abs. 1 BGB **unheilbar nichtig**, eine Rückabwicklung geht immer zu Lasten des Geschäftspartners
- Für den Geschäftsunfähigen handelt immer der Vertreter.
- Der sog. „gute“ Glaube in die Geschäftsfähigkeit ist nicht geschützt („Ich dachte, der dürfte das“)

## **B) Beschränkte Geschäftsfähigkeit:**

### **1) Personengruppe:**

§§ 106 ff BGB - alle Personen vom 7. - bis zur Vollendung des 18. Lj.

Folge: § 107 BGB

Minderjähriger braucht die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters für Rechtsgeschäfte

(Wichtig: Minderjähriger schließt den Vertrag ab und haftet auch !!,

nicht der gesetzliche Vertreter - der prüft nur vorher, ob Rechtsgeschäft okay!)

## Möglichkeiten:

1. Alt.: gesetzlicher Vertreter willigt ein

- Rechtsgeschäft ist wirksam

2. Alt.: gesetzlicher. Vertreter weiß nichts

- Rechtsgeschäft schwebend unwirksam

3. Alt.: gesetzlicher. Vertreter lehnt ab oder schweigt:

- Rechtsgeschäft unwirksam

## **2. Ausnahmen – Minderjähriger braucht keine Einwilligung :**

a) Minderjähriger erlangt rechtlichen Vorteil, § 107 BGB

z.B.: Kündigung (= einseitiges Rechtsgeschäft)  
Schenkung an Minderjährigen (Geld zum Geburtstag, zu Weihnachten,..)

Folge: Rechtsgeschäft = wirksam - auch ohne Einwilligung!

b) Studiengeld: - nur für Rechtsgeschäfte zur Bedarfsdeckung  
(Lebenshaltungskosten, Fachbücher, Studiengeld,...)

c) „Taschengeldparagraph“ (Leistung mit eigenen Mitteln), § 110 BGB

- nur für Rechtsgeschäfte, die üblicherweise vom Taschengeld bezahlt werden ( Kino, Pizza, Spiel,...)

- keine Ratenkäufe

d) Teilgeschäftsfähigkeit:

- § 112: für Erwerbsgeschäfte - Minderjähriger macht sich selbständig

- vorher Einwilligung der Eltern

- vorher Einwilligung des Vormundschaftsgerichts

- § 113: für Dienst- u. Arbeitsverhältnisse

- vorher Einwilligung der Eltern

**Konsequenz:** Minderjähriger ist voll geschäftsfähig in diesem speziellen Bereich, Rechtsgeschäft ist wirksam auch ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters!!!  
(z.B.: Geschäftslokal anmieten; Berufsverband beitreten,...)

## **C) Volle Geschäftsfähigkeit**

Die volle Geschäftsfähigkeit wird mit Vollendung des 18 Lebensjahres erreicht!

<https://www.youtube.com/watch?v=tpbFWC-RI0g>

## **III) Deliktsfähigkeit:**

**Deliktsfähigkeit** bezeichnet die Fähigkeit einer Person, nach dem Zivilrecht (§ 828 BGB) zum Ersatz eines von ihr vorsätzlich oder fahrlässig angerichteten Schadens gezwungen werden zu können.

### **A) Deliktsunfähigkeit**

Grundsätzlich geht das BGB (– wie bei der Geschäftsfähigkeit – s.o.) davon aus, dass jeder Mensch deliktsfähig ist und schließt dann gewisse Personengruppen auf Grund ihres:

- Alters oder
- fehlender kognitive Fähigkeiten (Zustand/Reife/Qualifikationen)

von der Schadensersatzpflicht aus.

#### **1. Personengruppe:**

##### **a) § 828 Abs. 1 BGB**

Alle Personen, die das siebte Lebensjahr nicht vollendet haben.

##### **b) § 828 Abs. 2 BGB**

Deliktsunfähig sind ebenfalls Personen, die zwar das siebte, nicht aber das zehnte Lebensjahr vollendet und diese den Schaden fahrlässig bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt haben.

### c) § 827 S.1 BGB

Sowohl Bewusstlosigkeit als auch psychische Krankheiten (einschl. schwere geistige Behinderungen und Hirnabbauprozesse, wie beim Korsakow-Syndrom) führen zur Deliktsunfähigkeit (§ 827 BGB).

Personen, die unter rechtlicher Betreuung (§§ 1896 ff. BGB) stehen, sind dadurch nicht in der Deliktsfähigkeit beschränkt, also ein Betreute ist nicht automatisch deliktsunfähig!

### d) § 827 S. 2 BGB

Personen, die in einen Zustand vorübergehender krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen einen Schaden zufügen, sind für diesen Schaden nicht verantwortlich, wenn sie ohne Verschulden in diesen Zustand geraten sind. Hat derjenige seinen Zustand durch zu hohen Alkoholkonsum, Medikamente, Drogen,.. selbst herbeigeführt, ist er zum Schadensersatz verpflichtet (der Gesetzgeber will nur die Personen schützen, die unverschuldet in diesen Zustand geraten sind).

## 2. Konsequenz:

Diese Personen können für den Schaden nicht verantwortlich gemacht werden, auch wenn sie den Schaden schuldhaft (also vorsätzlich oder fahrlässig) verursacht haben und brauchen keinen Schadensersatz zu leisten!! (s.d. der Geschädigte „auf seinem Schaden sitzen bleibt“!!). Auch die private Haftpflicht kommt nicht für den Schaden auf (Versicherung tritt nur für den Fall ein, dass ihr Versicherungsnehmer zahlen müsste. Ist Versicherungsnehmer deliktsunfähig muss er nicht zahlen, also zahlt auch die Versicherung nicht!!)

## **B) Bedingt Deliktsfähige:**

Nach § 828 Absatz 3 BGB ist jede natürliche Person/Mensch bereits ab dem 7. ( bis zum 18. Lebensjahr) deliktsfähig, wenn der Handelnde die erforderliche **Einsichtsfähigkeit** besitzt.

Fehlt die erforderliche Einsicht (= Bedingung für Schadensersatzpflicht), dann wird der Minderjährige wie ein Deliktsunfähiger eingestuft und haftet nicht!!

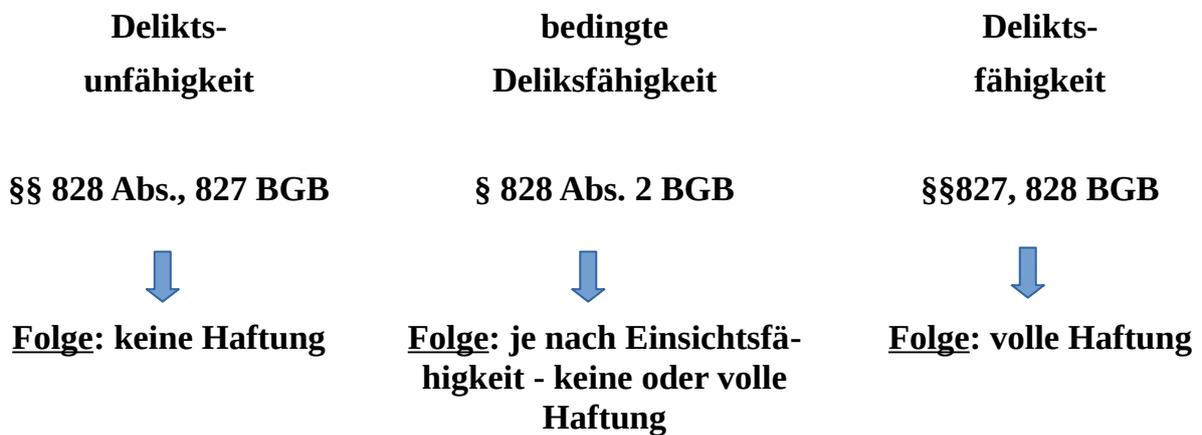
Unter Einsichtsfähigkeit im juristischen Sinne versteht man die Fähigkeit, zu erkennen, welche rechtlichen Konsequenzen das eigene Handeln hat, insbesondere, dass eine Handlung nicht rechtmäßig ist. Die Frage der Einsichtsfähigkeit ist letztlich eine juristische Feststellung, obwohl ihr medizinische oder entwicklungspsychologische Fragen zu Grunde lie-

gen. Es ist daher Aufgabe des Gerichts, unter Hinzuziehung eines entsprechenden Sachverständigengutachtens, die Einsichtsfähigkeit beim Handelnden für jeden Einzelfall festzustellen, (z.B.: 12 – jähriger wirft mit Stein eine Scheibe kaputt – hier würde Gericht eine Einsichtsfähigkeit wohl bejahen).

### **Konsequenz:**

Ob bei einem über 7-Jährigen (bzw. bei Verkehrsdelikten bei einem über 10-Jährigen) die nötige Verantwortungsreife vorliegt, ob die Verantwortung wegen Bewusstlosigkeit oder psychischen Störungen ausgeschlossen ist, ist im Streitfall durch den zuständigen Richter zu klären. Denn die Frage der Deliktsfähigkeit ist letztlich eine juristische Feststellung, obwohl ihr medizinische oder entwicklungspsychologische Fragen zu Grunde liegen, die ggf. durch ein vom Gericht einzuholendes Sachverständigengutachten zu untermauern sind.

### **Schaubild:**



### **C) Volle Deliktsfähigkeit**

Wenn keine Einschränkungen/Defizite vorliegen, ist jeder Mensch ab dem 18. Lj. voll deliktsfähig und kommt für den gesamten Schaden auf.

## **IV) sonstige Fähigkeiten des BGB's**

**Parteifähigkeit** = in einem Zivilprozess als Kläger oder Beklagter auftreten zu können, nach § 50 Abs.1 ist parteifähig, wer rechtsfähig ist (mit Geburt)

**Prozessfähigkeit** = vor Gericht als Partei auftreten und Prozesshandlungen vornehmen zu können, alle geschäftsfähigen Personen, ab 18.Lj.

**Eidesfähigkeit** = vor Gericht eine Aussage durch Beeidung zu bekräftigen, ab 16. Lj.

- Ehefähigkeit** = wirksam eine Ehe einzugehen, ab 16. Lj., wenn einer 18 Jahre alt ist
- Testierfähigkeit** = wirksam ein Testament zu errichten, ab 18. Lj. uneingeschränkt, ab 16. Lj nur notarielles Testament